

# **Benutzungsordnung für die Blockhütte „Eisengriff“**

Der Gemeinderat hat am 14.11.2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Rutesheim stellt die Blockhütte „Eisengriff“ in Rutesheim, mit den dazugehörenden Einrichtungen (z. B. Parkplatz, Spielplatz, Grill) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

Die Hütte kann örtlichen Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Vereinen, Institutionen, Firmen und privaten Antragstellern zur Benutzung überlassen werden. Auswärtigen soll die Benutzung nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr und Kostenersatz gemäß § 12 erhoben. Zuständig für die Überlassung ist das Hauptamt.

## **§ 3 Anträge**

Anträge auf Benutzung der Hütte und der dazugehörenden Einrichtungen sollen mindestens 2 Wochen vorher beim Hauptamt einzureichen. Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Zahl der Benutzer anzugeben. Sollten dabei in Einzelfällen zusätzlich zur jeweiligen Hütte Einrichtungen erstellt oder sonst verwendet werden (z. B. Zelt), ist dies ebenfalls mit anzugeben und ausdrücklich zu genehmigen. Die Erlaubnis zur Benutzung der Hütte ergeht schriftlich. Die Schlüssel werden gegen Unterschrift an den vom Antragsteller Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Mit der Antragstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich wieder zurückzugeben.

## **§ 4 Beauftragter**

Die Gemeinde bestimmt einen Beauftragten, der die Hütte übergibt und sie sowie die evtl. zusätzlich benutzten Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und ihr dabei etwaige festgestellte Anstände unverzüglich mitteilt. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Zufahrt, Parkplätze**

Als Zufahrt zur Hütte kann, sofern dies nicht durch verkehrsbeschränkende Anordnungen eingeschränkt wird, nur die direkte Wegverbindung des Eisengriffwegs benutzt werden. Daneben ist das Befahren der anderen Feldwege nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes erlaubt. Fahrzeuge sind auf den sich bei der Hütte und den am Eisengriffweg (südlich der Tennisplätze) befindlichen Parkplätzen abzustellen. Eine direkte Zufahrt zur Hütte durch Besucher/innen, außer einem Fahrzeug als „Versorgungsfahrzeug“, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Hauptamt. Die Benutzung der Zufahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Für evtl. Beschädigungen an Fahrzeugen und dergleichen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

## **§ 6 Feuerstelle**

Im Freien darf Feuer nur auf einer Feuerstelle vor der Hütte gemacht werden. Eine Feuerstelle gehört zur Hütte, eine Feuerstelle ist öffentlich. Eine Reservierung beider Feuerstellen durch den Veranstalter ist nicht möglich. Entsprechendes ausreichend getrocknetes Feuerholz ist selbst mitzubringen. Das Abschlagen von Bäumen, Büschen, Hecken oder dergleichen zur Versorgung mit Feuerholz sowie das Versorgen mit Feuerholz aus der Umgebung ist absolut verboten. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Strafanzeige erstattet werden. Nach Ende der Veranstaltung ist das Feuer auszulöschen und sicherzustellen, dass keinerlei Glut mehr vorhanden ist.

## **§ 7 Geräte und Geschirr**

Geschirr und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind von den Benutzern selbst zu stellen. Wird dies von der Gemeinde gestellt, erfolgt es durch den Beauftragten der Gemeinde an die vom Veranstalter als verantwortlich benannte Person. Diese ist nach dem Ende der Veranstaltung für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe an den gemeindlichen Beauftragten verantwortlich. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters ersetzt.

## **§ 8 Rücksichtnahme, Müllbeseitigung**

Bei Veranstaltungen aller Art ist auf die Natur und evtl. Veranstaltungen des TCR im gebotenen Umfang Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist jede Verunreinigung der Umgebung der Hütte zu unterlassen. Auch übermäßiger Lärm ist zu vermeiden. Dies gilt vor allem in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr). Anfallender Müll ist vom Veranstalter

auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

## § 9 Termine

Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragseingangs beim Hauptamt maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Hütte, insbesondere auf Benutzung zur einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

## § 10 Rückgabe

Die Hütte und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen sind nach der Veranstaltung in tadellosem und gereinigtem Zustand an den von der Gemeinde Beauftragten zu übergeben. Die Hütte inklusiv WC's muss besenrein verlassen werden. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung ist dies entweder durch den Veranstalter oder, sofern dies durch diesen nicht möglich ist, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen. Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft der von der Gemeinde Beauftragte. Die Hütte und der Platz müssen spätestens am folgenden Tag um 11.00 Uhr geräumt verlassen sein.

## § 11 Rechtsfolgen von Verstößen

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Rechtsvorschriften bei den hier genannten Veranstaltungen kann das Hauptamt den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.

## § 12 Gebühren und Entgelte

Die **Gebühren und sonstigen Entgelte** für die Benutzung der Hütte werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Kaution

Für evtl. Beschädigungen an der Hütte selbst, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Hütte muss der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung beim Hauptamt eine Kaution in Höhe von 250,00 € hinterlegen. Auf die Erhebung der Kaution kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden.

Diese wird nach der Bestätigung des Gemeindebeauftragten, dass die Hütte entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wieder zurückgegeben wurde und nach Rückgabe des Hüttenschlüssels, zurückerstattet.

Die Kaution ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Hütte und der Anlagen.

### 2. Gebühren

An Gebühren werden erhoben:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (a) | für die Benutzung   |          |
|     | 1. durch örtliche Kirchengemeinden, örtliche Vereine und private Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Rutesheim   | 60,00 €  |
|     | 2. durch örtliche Firmen  | 100,00 € |
|     | 3. durch auswärtige Antragsteller   | 200,00 € |
|     | Örtliche Schulen und Kindergärten sind gebührenfrei.  |          |
|     | Die Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 4 der Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen kann auch für die Gebühr nach lit. a) eingesetzt werden. |          |
| (b) | Pauschale für Heizung (Kostensersatz für Materialkosten, sofern benutzt)  | 12,50 €  |
|     | Pauschale für Endreinigung, Wasser und Abwasser   | 30,00 €  |
|     | Sofern die besenreine Reinigung nicht ausreichend erfolgt bzw. der Müll nicht bzw. nicht vollständig entsorgt ist, Zuschlag                                   | 30,00 €  |
|     | bei Komplettreinigung einschl. Küche, Geräten, Geschirr usw., bzw. bei außergewöhnlicher Verschmutzung, Zuschlag  | 100,00 € |
|     | Zuzüglich Strom nach tatsächlichem Verbrauch pro kWh  | 0,17 €   |
| (c) | Im Falle einer Nichtbenutzung bzw. Absage eines angemeldeten Termins wird eine Bereitstellungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.                    | 25,00 €  |

- (d) Der in dieser Benutzungsordnung genannte Kostenersatz wird jeweils in der der Gemeinde Rutesheim entstandenen Höhe geltend gemacht.

Die Hütte und der Platz müssen spätestens am folgenden Tag um 11.00 Uhr geräumt verlassen sein.

### **§ 13**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.